

SATZUNG :

der
Turngemeinde 1884 Landsweiler-Reden

§ 1

Name , Sitz , Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde 1884 Landsweiler - Reden e.V. Er ist am 29. Juli 1950 gegründet und hat seinen Sitz in Landsweiler.

Der Verein ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.07.1950 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Ottweiler eingetragen. Er ist der Rechtsnachfolger der früheren Turngemeinde 1884 Landsweiler-Reden.

Die Turngemeinde 1884 Landsweiler - Reden e.V. ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS)

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und Leistungen zur Hebung der Gesundheit sowie der planmäßigen Jugenderziehung und Jugendpflege, Pflege der Kameradschaft und des heimatlichen Volkstums sowie das Errichten von Sportanlagen und deren Ausstattung.¹
2. Politische Partei- und Konfessionsbestrebungen sind im Verein ausgeschlossen. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (Vorstand) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, diese soll nach den gesetzlichen Vorgaben §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) geregelt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schiffweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.²

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden.
2. Zu Ehrenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Antrag des Turnrates durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie dürfen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands und des Turnrates teilnehmen.
3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zugleich für die Mitgliedsbeiträge des beschränkt Geschäftsfähigen persönlich zu haften
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen, die Satzung bekanntzugeben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Verein hat
 - a) Mitglieder (18 Jahre und älter)
 - b) minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahre)

Minderjährige Mitglieder haben in den Versammlungen kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und steht jedermann mit einer Frist von zwei Wochen zu einem Quartalsende frei.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn:
 - a) Das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt , die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt.
 - b) Sich unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe schriftlich zu verteidigen. Dafür ist dem Mitglied eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß herbeiführt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.
2. Die Pflichten der Mitglieder sind die Zahlung der Vereinsbeiträge, die Beachtung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse sowie der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 8

Die Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Vorstand
3. der Turnrat
4. die Mitgliederversammlung

Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch diese Organe geregelt.

Die Vereinsorgane gliedern sich wie folgt:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und dem Schatzmeister. Die beiden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Dabei sind der Geschäftsführer und der Schatzmeister im Innenverhältnis angewiesen, von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn die beiden Vorsitzenden verhindert sind.

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und den Abteilungsleitern.

3. Der Turnrat besteht aus:
 1. Vorstand
 2. stellvertretender Schatzmeister
 3. stellvertretender Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 4. Gerätewart
 5. Trainer und Übungsleiter
 6. Clubraumwart

Die Aufgaben der einzelnen Vereinsorgane und ihre Arbeitsweise werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§9

Die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10

Sitzungen und Beschlüsse des (geschäftsführenden) Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, E-Mail, Telefon etc.) gefasst werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3. Die vorstehenden Regelungen zu den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands gelten für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens 1 x jährlich statt. Sie sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zwei Wochen vorher einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in Textform, oder durch Veröffentlichung im Gemeindeboten der Gemeinde Schiffweiler oder der Saarbrücker Zeitung. Die Einladung in Textform ist fristgerecht erfolgt, wenn sie zwei Tage vor Fristablauf an die letzten von dem jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes,

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

c) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Fachwarte,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) Wahl – und Abberufung der Mitglieder des Turnrates mit Ausnahme der Übungsleiter, welche vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt werden, sowie Wahl der zwei Kassenprüfer.

g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über Auflösung des Vereins.

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter und kann in geeigneten Fällen auch in der Form der Blockabstimmung erfolgen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vereinsabteilungen

1. Die Einrichtung und die Auflösung einer Vereins-Abteilung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.

§15

Kassenprüfer

1. Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jeweils ein Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen und ein Kassenprüfer in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen zu wählen. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr Nachfolger wirksam gewählt ist. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
2. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfung der Kassenführung und der Buchführung sowie die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen.³
3. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung und reichen einen schriftlichen Bericht zum Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schiffweiler / Landsweiler – Reden , den 22.06.2014
